

Satzung
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
der Stadt Norderney (Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 30. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 1. das kurzzeitige Lagern von angelieferten Waren, Brennstoffen, Umzugsgut und Baustoffen sowie das kurzzeitige Aufstellen von Baugerüsten auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit desselben Tages sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 2. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf den Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen Abfuhrtag, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 3. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens ab

17:00 Uhr des Vortages, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;

4. die Herstellung einer notwendigen Grundstückszufahrt.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Norderney erforderlich, soweit diese Satzung in § 9 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird;
 3. das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständern, Warenautomaten, Kundenstoppfern, Werbesegeln, Heizpilzen, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen;
 4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern, Schildern;
 5. Aufgrabungen, Verlegen privater Leitungen;
 6. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 7. die Lagerung von Materialien aller Art (z. B. Baustoffe und Bauschutt), sofern diese über das Maß nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 hinausgehen;
 8. die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen für Veranstaltungen;
 9. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen;
 10. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften;
 11. die Anlage weiterer – nicht notwendiger – Grundstückszufahrten;
 12. das Befahren von längen- und/oder gewichtsbeschränkten Straßen mit Fahrzeugen, welche die zugelassene Gesamtmasse und/oder die zugelassene Gesamtlänge für die jeweilige Straße überschreiten.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst nach der Erteilung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen;
 2. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 3. die Antragstellerin/der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet;
 4. Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden;
 5. die Antragstellerin/der Antragsteller durch ihr/sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet;
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen;
 2. die benötigte Fläche nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann;
 3. die/der Sondernutzungsberechtigte die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 4. die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, Verzicht des Berechtigten, Wechsel des Erlaubnisnehmers, Aufgabe des Betriebes dem die Nutzung dient oder wenn der Sondernutzungsberechtigte für die Dauer von drei Monaten keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (5) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Norderney keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 S. 1 u. 2 NStrG). Die Sondernutzungsbe-

rechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus im direkten Umfeld (10 m) – in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Norderney die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (§ 18 Abs. 4 S. 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist die Zustimmung der Stadt Norderney einzuholen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Norderney die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 S. 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG, in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG, in der zur Zeit geltenden Fassung).

§ 6

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Norderney als Trägerin der Straßenbaulast ist berechtigt, von dem Sondernutzungsberechtigten angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen (§ 18 Abs. 4 S. 4 NStrG), insbesondere wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Die nach Absatz 1 festgelegte Sicherheitsleistung ist spätestens 10 Tage vor Sondernutzungsbeginn mündelsicher abzuwickeln. Soweit die Sondernutzung Schäden hinterlassen hat, werden diese zunächst aus der Sicherheitsleistung abgewickelt.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die

Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung erstattet. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung solange einbehalten werden, bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Norderney haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt Norderney keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Norderney für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Stadt Norderney dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Stadt Norderney von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Norderney erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Norderney kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Norderney sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Norderney zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Die Stadt Norderney kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden Daten oder Umstände, so hat der Antragsteller oder Sondernutzungsinhaber dies unverzüglich der Stadt Norderney schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;
 4. vorübergehend aufgestellte oder angebrachte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. bauaufsichtlich genehmigte Vordächer, Erker, Gesimse, Balkone, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke und Gebäudesockel;
 6. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, gemeinnützigen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Werktage vor Beginn der Stadt Norderney schriftlich anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 8. stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, zum Beispiel Blumen, Pflanzen oder sonst entsprechend der Jahreszeit typische Elemente, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und einen Verkehrsraum von mindestens 1,50 m Breite belassen;
 9. Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Norderney als Träger der Straßenbaulast zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norderney.

§ 12 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für welche die Stadt Norderney vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung. Sie können jedoch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 13 Geldbuße

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

1. einer nach § 4 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
3. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte freihält,
6. entgegen § 5 Abs. 4 oder § 9 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des Nds. SOG, durch die Stadt Norderney bleibt unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.

26548 Norderney, den 30. August 2016

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

(L. S.)

Ulrichs